

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 31 1073/2-II/7/89 (25)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Mutterschutzgesetz und das Haus-
besorgergesetz geändert werden
Begutachtungsverfahren

Zl. 31.251/54-V/2/89
vom 2. Mai 1989

An den
Herrn
Präsidenten des
Nationalrates

W i e n

21/SN-214/ME
Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433 / DW
1816

Sachbearbeiter:

Rat Dr. Gotthalseder

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	38 .. Ge/9.89
Datum:	- 4. JULI 1989
Verteilt	17.89

*Dr. H. J. Hayek***Sofort**

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betr. die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe beehtet sich das Bundesministerium für Finanzen, in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom BMAS erstellten und mit Note vom 2. Mai 1989, Zl. 31.251/54-V/2/1989, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz und das Hausbesorgergesetz geändert werden sollen, in 25 - facher Ausfertigung zu übermitteln.

Anlagen: 25 Kopien

29. Juni 1989

Für den Bundesminister:
i.V. Dr. Kotzaurek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Woj

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 31 1073/2-II/7/89

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Mutterschutzgesetz und das Haus-
besorgergesetz geändert werden
Begutachtungsverfahren
Zl. 31.251/54-V/2/89 vom 2. Mai 1989

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433 / DW
1816

Sachbearbeiter:
Rat Dr. Gotthalm seder

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

W i e n

Zur do. Note vom 2. Mai 1989, Zl. 31.251/54-V/2/1989, biehrt sich das
Bundesministerium für Finanzen wie folgt Stellung zu nehmen.

Das Bundesministerium für Finanzen verkennt nicht die Bemühungen um
eine weiterführende Absicherung werdender Mütter. Es befürchtet jedoch, daß
das Ausmaß der beabsichtigten Sonderstellung nachteilige Auswirkungen auf die
Neigung zum Abschluß von Beschäftigungsverhältnissen mit weiblichen Dienst-
nehmern haben könnte.

Zu zwei Punkten des Entwurfes müssen allerdings schwerwiegende Bedenken
deponiert werden:

Zum einen betrifft dies die Ziffer 7 (§ 10 a), die nicht nur die Dis-
positionsmöglichkeit der Dienstgeber, somit auch die des Bundes, einschränkt,
sondern auch zusätzliche finanzielle Lasten für die Dienstgeber bzw. in den
Bereichen Wochengeld und Karenzurlaubsgeld bedingen würde.

Zum anderen die Z 9 (§ 14 Abs. 1), die zur Folge hätte, daß die Dienst-
geber und damit auch der Bund Abgeltungen für nicht erbrachten Dienstleistungen
zu erbringen hätten.

Abgesehen davon, daß - entgegen den Haushaltsvorschriften - keine nach-
vollziehbare Kostenschätzung (- lediglich Betragsangabe von S 20. Mio Mehr-

./. .

- 2 -

aufwand-) beigeschlossen wurde, erscheinen Verbesserungsnoten, die Budgetentlastungen konterkarieren und Flexibilisierung erschwerden, in Zeiten der Budgetkonsolidierung unangebracht.

29. Juni 1989

Für den Bundesminister:
i.V. Dr. Kotzaurek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

